

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Uwe Jens, Hans Berger,
Lieselott Blunck (Uetersen), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/8107 —**

Entwicklung der Beiträge zu den Industrie- und Handelskammern

Der Deutsche Bundestag hat am 21. Dezember 1992 die Bemessungsgrundlage für die Beiträge nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern geändert. In der Zwischenzeit haben die Industrie- und Handelskammern die Beitragsordnungen auf dieser Grundlage geändert und entsprechend Beitragsbescheide erlassen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich jetzt aufzeigen. Zur Zeit sind in der Folge der von der Fraktion der SPD abgelehnten Gesetzesänderungen die IHK-Zwangsbeträge in einigen Fällen für Kleinbetriebe auf nahezu 500 % (von 150 DM auf 712 DM) im Jahr gestiegen.

Vorbemerkung

1. Ein Hauptziel des Änderungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 war eine größere Gerechtigkeit bei den Beiträgen zur Industrie- und Handelskammer. Durch wiederholte Anhebungen der Freibeträge beim Gewerbeertrag und Gewerbekapital hatte sich die Beitragsbelastung zunehmend zu Lasten der mittleren und größeren Unternehmen verschoben. Der Hauptanteil der Kammerfinanzierung wurde von weniger als einem Drittel der Kammerzugehörigen getragen. Das Bundesverwaltungsgericht hatte bereits verfassungsrechtliche Risiken bei der IHK-Beitragsregelung festgestellt, bei der die Kleingewerbetreibenden beitragsfrei waren.

Das Änderungsgesetz regelt deshalb:

- Die Unterscheidung zwischen Handelsregisterfirmen und Kleingewerbetreibenden wird aufgegeben, da die Eintra-

gung im Handelsregister nichts über die Leistungsfähigkeit aussagt.

- Jeder Kammerzugehörige soll unter Berücksichtigung seiner Leistungsfähigkeit zu einem Kammerbeitrag (Grundbeitrag und Umlage) herangezogen werden. Der Grundbeitrag kann nach der Leistungsfähigkeit der kammerzugehörigen Unternehmen gestaffelt werden.
- Die Beitragsbemessung bei der Umlage wird vom einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag auf den Gewerbeertrag bzw. Gewerbegewinn umgestellt. Dies sind Kriterien, die die Leistungsfähigkeit am zuverlässigsten widerspiegeln. Bei natürlichen Personen und bei Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage um einen Freibetrag in Höhe von 15 000 DM zu kürzen.

Die Beitragsreform ist dabei in sich für die Kammer aufkommensneutral, lediglich die Beitragsstruktur verändert sich. Der Anteil der Grundbeiträge wird größer, der Umlageanteil sinkt.

2. Von den 83 Industrie- und Handelskammern im Bundesgebiet führen bisher lediglich 44 Kammern eine Gegenwartsveranlagung (Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das laufende Kalenderjahr) durch und wenden dabei das neue Beitragsrecht an. Daher ist es zur Zeit nicht möglich, einen umfassenden Überblick über den Vollzug der Beitragsreform zu geben.

Zahlreiche Kammern haben eine Beitragsveranlagung nach neuem Beitragsrecht für das Jahr 1994 noch nicht, erst teilweise oder erst vor kurzem durchgeführt. Bei den erlassenen Beitragsbescheiden handelt es sich um vorläufige Bescheide auf der Grundlage von Gewerbeerträgen aus zurückliegenden Jahren (1990 bis 1992). Endgültige Aussagen oder sichere Einschätzungen über die Veranlagungsergebnisse 1994 sind daher zur Zeit nicht möglich. Abschließende Angaben können erst gemacht werden, wenn die Ertragszahlen der kammerzugehörigen Unternehmen für das laufende Jahr 1994 vorliegen und ausgewertet sind.

Ein Vergleich der Beiträge 1993 und 1994 wird dadurch erschwert, daß nicht bekannt ist, welche Auswirkungen die aktuelle konjunkturelle Lage auf die Entwicklung der Gewerbeerträge bzw. Gewinne aus Gewerbetrieb haben. Im übrigen werden den Kammern die Gewerbesteuermeßbeträge für 1994 nicht mehr mitgeteilt, so daß ein echter Vergleich mit der Beitragsveranlagung vor der Beitragsreform auch daran scheitert.

Die erforderlichen Voraussetzungen für einen datentechnischen Abgleich der Veranlagungsjahre stehen den Kammern nicht zur Verfügung. Aus den bisher vorliegenden Zahlenangaben können nur vorläufige und lediglich näherungsweise Schlußfolgerungen gezogen werden.

1. Wie viele Fälle sind der Bundesregierung bekannt, bei denen die Beiträge zu den Industrie- und Handelskammern aufgrund der Änderung des § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern über 100 %, über 200 %, über 300 %, über 400 % und über 500 % gestiegen sind?

Wie hoch war der höchste Steigerungssatz?

Ausreichende und abgesicherte Daten für eine konkrete Beantwortung der Frage liegen bei den Kammern noch nicht vor. Generell lässt sich folgendes sagen:

Ziel der Kammerrechtsreform war eine größere Beitragsgerechtigkeit. Nachdem in der Vergangenheit mehr als die Hälfte der Mitglieder der IHK von jeder Beitragspflicht befreit waren, sollen nun alle Kammerzugehörigen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in die Finanzierung der Kammeraufgaben einbezogen werden, da die Leistungen der Kammer auch allen zugute kommen.

Die Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung der Beiträge sind nicht starr, sondern verändern sich nach den Gewerbeerträgen. Beitragserhöhungen oder Beitragssenkungen sind daher auch stets ein Reflex der wirtschaftlichen Entwicklung der Unternehmen und nicht nur die Folge der Beitragsreform. Beitragssteigerungen wären damit in zahlreichen Fällen in gleicher Höhe auch nach altem Beitragsrecht zu verzeichnen gewesen. Die Ertragszahlen der Vorjahre liegen entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung erheblich über den für das Jahr 1994 zu erwartenden Betriebsergebnissen, so daß nach Vorliegen der Gewerbeerträge 1994 zahlreiche Beiträge bei der endgültigen Veranlagung zu reduzieren sein werden.

Prozentual überdurchschnittlich fallen die Beitragserhöhungen bei Unternehmen aus, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, aber einen relativ hohen Gewerbeertrag haben. Diese sog. Kleingewerbetreibenden, die bisher unabhängig von etwaiger wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit allein wegen ihres Nichteintragenseins im Handelsregister von der Umlage befreit waren und lediglich einen ermäßigten Grundbeitrag zu zahlen hatten, müssen nunmehr den vollen Grundbeitrag und eine Umlage auf ihren Gewerbeertrag zahlen. Bei sachgerecht vorgenommener Handelsregistereintragung wäre für viele dieser ertragskräftigen Unternehmen bereits nach altem Beitragsrecht ein erheblich höherer Beitrag fällig gewesen.

Die Beitragsreform führt nicht nur zu Beitragserhöhungen, sondern in einer Vielzahl von Fällen auch zu Beitragsermäßigungen, insbesondere bei Unternehmen mit einer bisher hohen Umlage wegen einer hohen Gewerbekapitalkomponente. Nach einer ersten Schätzung durch einzelne Kammern kann von folgenden trendmäßigen Steigerungszahlen ausgegangen werden:

Land bzw. Kammer	Steigerungssatz	HR-Firmen	KGT
Schleswig-Holstein	über 100 % über 500 % ca. 20 % der Unternehmen zahlen einen geringeren Beitrag als im Vorjahr	keine Angaben keine Angaben	ca. 4 000 (5 %) von 80 000 370 (0,5 %) 370 (0,5 %)
Hamburg	über 100 % über 200 % über 300 % über 400 % über 500 %	1 044 (3,4 %) 251 (0,8 %) 177 (0,6 %) } 8,2 % 99 (0,3 %) 205 (0,7 %)	keine Angaben keine Angaben keine Angaben keine Angaben keine Angaben
ca. 4 000 Unternehmen zahlen einen geringeren Beitrag als 1993			
Frankfurt am Main	über 100 % über 200 % über 300 % über 400 % über 500 %	keine Fälle	248 266 119 } 2,3 % 51 122
Regensburg	starke Beitragserhöhungen etwa 1 000		
Würzburg – Schweinfurt	starke Beitragserhöhungen etwa 816		

2. Wie haben sich die Beiträge und die Umlagen nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern für Unternehmen, die Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital zu zahlen haben, verändert, nachdem nicht mehr der einheitliche Gewerbesteuermeßbetrag, sondern nur noch der Gewerbeertrag bzw. der Gewinn nach EStG bzw. KStG als Bemessungsgrundlage dient?

(Die Darstellung soll nach Kammern und nach Jahren gegliedert sein und die Beiträge sowohl als Grenzwerte als auch den Durchschnittsbetrag angeben, getrennt nach der Zeit vor der Gesetzesänderung und danach. Es ist zwischen natürlichen Personen und juristischen Personen zu trennen.)

Die Frage kann nicht beantwortet werden, da den Kammern die Kapitalanteile der Gewerbesteuermeßbeträge der einzelnen kammerzugehörigen Unternehmen nicht bekannt sind.

Das Verhältnis zwischen Gewerbekapital und Gewerbeertrag am Gewerbesteuermeßbetrag variiert je nach der konjunkturellen Entwicklung bzw. der wirtschaftlichen Situation des einzelnen Unternehmens. In wirtschaftlich guten Jahren steigt der Gewerbeertrag mit der Folge, daß der prozentuale Anteil des Gewerbekapitals sinkt. In Jahren mit einem geringen oder gar keinem Ertrag steigt der Anteil des Gewerbekapitals am Gewerbesteuermeßbetrag.

Generell läßt sich sagen, daß Unternehmen mit einem hohen Gewerbekapitalanteil stärker von der Umlage entlastet werden

als Unternehmen mit einem geringen Gewerbekapitalanteil und einem hohen Anteil des Gewerbeertrages. Das entspricht der Zielsetzung des Gesetzes, die Beiträge an der Leistungskraft des Unternehmens auszurichten. Die Leistungskraft dokumentiert sich nicht im Gewerbekapital, also der Substanz des Unternehmens, sondern im Gewerbeertrag.

Um zu verhindern, daß sog. Großunternehmen mit keinen oder nur geringen Erträgen niedrigste Beiträge zahlen, haben zahlreiche Kammern besondere, höhere Grundbeitragsstufen für diese Unternehmen vorgesehen.

3. Wie hat sich die Einbeziehung der Minderkaufleute in den Grundbeitrag und die Umlage ausgewirkt (Die Darstellung des Ergebnisses wie bei Frage 2)?

In der Vergangenheit haben von ca. 1,5 Millionen Kleingewerbetreibenden nur etwa 400 000 in Form eines ermäßigten Grundbeitrages zur Kammerfinanzierung beigetragen. Die Einbeziehung aller Minderkaufleute in den Grundbeitrag und die Umlage hat nicht höhere Einnahmen der Kammer zur Folge, sondern führt zu einer ausgewogenen und gerechteren Verteilung der Finanzierungslasten entsprechend der jeweiligen wirtschaftlichen Leistungskraft der Unternehmen. Kleinstunternehmen sind vor einer übermäßigen Beitragsbeanspruchung dadurch geschützt, daß die Bemessungsgrundlage für die Umlage um einen Freibetrag von 15 000 DM zu kürzen ist. Bei der überwiegenden Mehrheit der kammerzugehörigen Minderkaufleute (ca. 80 bis 96 %) beschränkt sich die Beitragsbelastung auf die Entrichtung des niedrigsten Jahresgrundbeitrages zwischen 70 und 150 DM. Durchschnittlich haben somit nur ca. 4 bis 20 % der Minderkaufleute neben dem Grundbeitrag auch eine Umlage entsprechend ihrem Gewerbeertrag zu zahlen.

Auch diese Frage läßt sich abschließend erst beantworten, wenn die genaue Zahl der beitrags- und umlagepflichtigen Minderkaufleute und ihre endgültigen Gewerbeerträge für 1994 vorliegen. Einzelne Kammern gehen derzeit von folgender möglicher Entwicklung aus:

Handelskammer Hamburg:

- Geschätzte prozentuale Verteilung der Zahllast innerhalb der Kammermitglieder:

Beiträge 1993 – Zahlungseingänge gerundet –			Beiträge 1994 – geschätzte Zahlungseingänge –		
DM insgesamt	HR-Betriebe	KGT	DM insgesamt	HR-Betriebe	KGT
31 733 000	97,3 %	2,7 %	33 250 000	88 %	12 %

Hier nach werden die sog. Kleingewerbetreibenden auch nach Umstellung des Beitragsrechts im Vergleich zu den Handelsregister-Firmen einen geringen Anteil der Beitragslast übernehmen. Der Hauptanteil der Finanzierung wird nach wie vor von den Handelsregister-Unternehmen sichergestellt.

Bei den Kammern in Schleswig-Holstein werden etwa 86 % (von 80 000) der Minderkaufleute den niedrigsten Grundbeitrag von 90 DM und 13 % eine Umlage zu entrichten haben.

Bei der IHK Berlin werden ca. 60 000 Kleingewerbetreibende (95,7 %) den niedrigsten Grundbeitrag von 150 DM, ca. 1 700 (2,7 %) einen Grundbeitrag von 250 DM und ca. 1 000 (1,6 %) einen Grundbeitrag von 350 DM zu zahlen haben. Ca. 5 000 (8 %) Kleingewerbetreibende werden zusätzlich eine Umlage in Höhe von durchschnittlich etwa 240 DM entrichten müssen.

Bei den Kammern Darmstadt und Frankfurt kann für die Veranlagung der Minderkaufleute von folgender Situation ausgegangen werden:

	1993		1994	
	Grundbeitragszahler	Umlagezahler	Grundbeitragszahler	Umlagezahler
			1. Staffel	
			2. Staffel	
Darmstadt	3 500 (100 DM)	0	30 500 (100 DM) = 89,7 % 500 (120 DM) = 1,4 %	1 782 (5,2 %)
Frankfurt a. M.	7 430 (110 DM)	0	34 941 (100 DM) = 98 % 705 (150 DM) = 2 %	1 908 (5,4 %)

Die durchschnittliche Umlage beträgt in Darmstadt 106 DM und in Frankfurt 176 DM.

Bei der IHK Aschaffenburg werden etwa 80 bis 90 % der KGT in der niedrigsten Grundbeitragsstaffel veranlagt werden.

Bei der IHK Regensburg werden etwa 96 % (von 36 000) zum niedrigsten Grundbeitrag von 90 DM veranlagt werden. Lediglich 4 % der KGT werden eine Umlage zu zahlen haben.

Bei der Kammer Würzburg – Schweinfurt kann von folgendem Trend ausgegangen werden:

– Grundbeitrag		90,00 DM	92,4 %
– Grundbeitrag und Umlage bis	182,00 DM	200,00 DM	4,3 %
– Grundbeitrag und Umlage von	182,00 DM bis 518,00 DM	400,00 DM	2,8 %
– Grundbeitrag und Umlage von	520,00 DM und mehr	750,00 DM	116 Fälle

Bei der IHK Stade wird voraussichtlich jeder zehnte, bei der Kammer Hannover – Hildesheim jeder fünfte Kleingewerbetreibende neben einem Grundbeitrag zusätzlich mit einer Umlage belastet werden. Bei den Kammern Stade, Hannover – Hildesheim, Emden und Oldenburg werden etwas 80 % der KGT zum niedrigsten Grundbeitrag zwischen 70 und 80 DM veranlagt werden.

4. Wie hat sich die Abkehr vom Gewerbesteuermeßbescheid als Grundlage für Grundbeträge und Umlagen für die übrigen Mitglieder der IHK ausgewirkt (Die Darstellung des Ergebnisses wie bei Frage 2)?

Bei den „übrigen“ Mitgliedern der Kammern, d. h. bei den in das Handelsregister eingetragenen Unternehmen, wirkt sich die Beitragsreform insgesamt durch eine Entlastung bei den Umlagen und eine stärkere Belastung bei den Grundbeiträgen aus. Unternehmen, bei denen der Kapitalanteil am Gewerbesteuermeßbetrag erheblich ist, werden entlastet.

Die Veränderungen in der Höhe des Beitrages hängen von der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens und dem unternehmensspezifischen Anteil von Gewerbekapital und Gewerbeertrag ab.

Detailangaben können von den meisten Kammern erst nach Abschluß des Haushaltsjahres 1994 und nach Erstellung spezieller EDV-Programme gemacht werden.

Einige Kammern verfügen bereits für die Veranlagung der Vollkaufleute über vorläufiges Zahlenmaterial. Hier ergibt sich folgendes Bild:

Kammer	1993		1994	
	nur Grundbeitragszahler	Grundbeitrag + Umlage	Grundbeitrag Staffel 3 Staffel 4 Staffel 5	davon Grundbeitragszahler
Darmstadt	5 923	4 450	9 584 (400 DM) 1 503 (600 DM) 9 (7 500 DM)	z. Z. nicht feststellbar
Frankfurt a. M.	14 289	7 404	18 227 (500 DM) 2 800 (700 DM) 35 (10 000 DM)	14 072
Wiesbaden	4 625	2 278	5 539 (400 DM) 811 (600 DM) 4 (10 000 DM)	4 243

5. Wie hat sich die Zahllast innerhalb der Kammermitglieder durch die Gesetzesänderung verschoben (Die Darstellung soll wie bei Frage 2 sein, wobei bei 48 000 DM Gewinn aus Gewerbebetrieb eine Trennung erfolgen soll)?

Die Zahl der Kammermitglieder wird durch die Beitragsreform nicht beeinflußt. Die Einführung von Mindestbeiträgen hat jedoch zu dem Nebeneffekt geführt, die Vielzahl der sog. Scheingewerbetreibenden einzudämmen und die Gewerberegister zu entlasten.

Im Durchschnitt dürften ca. 4 bis 20 % der Kleingewerbetreibenden auf Grund der Beitragsreform zusätzlich umlagepflichtig werden. Eine Aussage über die Entwicklung bei den in das Handelsregister eingetragenen Unternehmen ist nicht möglich, da nicht festgestellt werden kann, ob die Zahlung oder Nichtzahlung der Umlage im Einzelfall auf die Beitragsreform oder auf die wirtschaftliche Entwicklung zurückzuführen ist.

Aus dem vorläufigen Zahlenmaterial einiger hessischer IHK ergibt sich, daß die Zahl derjenigen Handelsregister-Unternehmen, die umlagepflichtig sind, im wesentlichen gleichgeblieben ist.

Die Beitragsreform wird sich insgesamt durch eine Entlastung bei den Umlagen und eine stärkere Belastung bei den Grundbeiträgen auswirken.

Konkrete Angaben über die Zahl der zusätzlichen umlagepflichtigen Kammerzugehörigen und über die Verschiebung der Zahl der beitragszahlenden Unternehmen können von den Kammern zur Zeit nicht gemacht werden.

6. Wie viele Bescheide, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Industrie- und Handelskammern, haben diese nach altem Recht versandt, wie viele nach neuem Recht?

Nach einer Umfrage bei den einzelnen Kammern ergibt sich das folgende voraussichtliche Bild. Die Veranlagung ist bei zahlreichen Kammern noch nicht abgeschlossen.

Kammer	1993		1994	
	HR-Firmen	KGT	HR-Firmen	KGT
Flensburg	6 238	6 301	5 875	14 201
Lübeck	12 549	4 472	12 719	33 509
Kiel	10 807	16 670	10 933	30 671
Berlin	40 000		120 000	
Hamburg	39 100	11 700	39 000	48 000
Darmstadt	10 373	3 524	11 628	34 000
Frankfurt	21 993	7 430	21 062	35 631
Wiesbaden	6 904	keine Angabe	6 354	keine Angabe
Aschaffenburg	4 100	1 476	4 120	13 688
Regensburg	12 000		44 000	
Würzburg	15 700		32 200	
Emden	4 571	2 200	4 510	10 121
Hannover	24 786	9 300	26 935	60 756
Oldenburg	11 000	2 850	11 000	18 300
Stade	8 500	2 100	8 300	20 500
Bremen	11 500		26 500	

Anmerkung:

Die Kammern gehen davon aus, daß ein erheblicher Teil der neuveranlagten Minderkaufleute nach Erhalt der Beitragsrechnung mitteilen werden, daß sie ihr Gewerbe nicht mehr ausüben.

7. Wie hoch ist die Zahl der Rechtsbehelfe, die gegen die neuen Bescheide eingelegt wurden?

Da die Beitragsveranlagung bei zahlreichen Kammern noch nicht abgeschlossen ist, ist derzeit weder die Zahl der ergangenen Beitragsbescheide nach neuem Recht noch die Zahl der eingelegten Rechtsbehelfe bekannt.

Erfahrungsgemäß werden etwa gegen 10 % der Beitragsbescheide förmliche Widersprüche eingelegt. Die Zahl der Rechtsbehelfe gegen die Beitragsbescheide 1994 dürfte nicht signifikant ansteigen. Allerdings haben bei den Kammern, die die Beitragsveranlagung bereits bei einem Teil der Kammermitglieder durchgeführt haben, formlose Beschwerden und Rückfragen stark zugenommen. Die Mehrzahl der Fälle konnte formlos – häufig durch persönliche Gespräche – befriedigend gelöst werden. Häufig haben Beschwerdeführer für das Jahr 1994 deutlich niedrigere Gewerbeerträge nachgewiesen als die bei der Beitragsveranlagung zugrunde gelegten; in solchen Fällen konnte die Beitragsfestsetzung korrigiert werden.

Ein großer Teil der Interventionen kommt aus dem Kreis der Handels- und Versicherungsvertreter, der Personenbeförderungsunternehmen und solcher Kammerzugehörigen, bei denen nach Art der ausgeübten Tätigkeit und dem Umfang ihres Gewinns aus Gewerbebetrieb fraglich ist, ob sie überhaupt als Gewerbetreibende einzustufen sind. Für den zuletzt genannten Personenkreis stellt sich deshalb sehr häufig die Frage, ob der formale Widerspruch gegen den Beitragsbescheid nicht als Antrag auf Erlaß interpretiert und behandelt werden muß.

Die Details bei einigen Kammern ergeben folgendes Bild:

Kammer	Zahl der Widersprüche	Bemerkungen
Darmstadt	2 900 (6,4 %)	Zahlen geben keinen Aufschluß darüber, wieviel Rechtsbehelfe durch Beitragsreform bedingt sind. Gründe sind auch oft: Geschäftsaufgabe, Sitzverlegung, Firmenänderung, Erlaßanträge etc.
Frankfurt	2 400 (4,2 %)	
Wiesbaden	ca. 380 (6 % nur Vollkfl.)	
Aschaffenburg	ca. 600	

8. Da die Industrie- und Handelskammern von ihren Mitgliedern Zwangsbeiträge erhebt, müssen die Ausgaben unter der Beachtung der gesetzlichen Regeln stehen.

Wie beurteilt deshalb die Bundesregierung den Sachverhalt, wenn eine örtliche Industrie- und Handelskammer einem Verein als Mitglied angehört, ohne daß ein rechtlicher Zwang zu dieser Mitgliedschaft besteht?

Nach § 1 IHKG haben die Kammern das Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Im Rahmen dieser Aufgabenstellung steht es der Kammer frei, ob sie einem Verein als Mitglied beitritt.

Demgemäß hat das Bundesverwaltungsgericht bestätigt, es gebe keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhaltes, daß sich die Körper-

schaften des öffentlichen Rechts nur in solchen Vereinigungen zusammenschließen dürfen, die in ihrer inneren Struktur und Willensbildung spiegelbildlich den Körperschaften gleichen, aus denen sie zusammengesetzt sind. Für die Mitgliedschaft der Industrie- und Handelskammern im Deutschen Industrie- und Handelstag hat dieses das OVG Koblenz in seiner Entscheidung vom 23. Dezember 1992 – 11 A 10144/92 – ausdrücklich bestätigt. Dem vorhergegangen sind andere Entscheidungen gleichen Inhaltes, so das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10. Juni 1986 – I C 4/86 – betreffend die Mitgliedschaft der Handwerkskammern beim Deutschen Handwerkskammertag und beim Zentralverband des Deutschen Handwerks.

Das OVG Koblenz hat in der zitierten Entscheidung ausgeführt:

„Durch die Zugehörigkeit zum DIHT werden die Selbständigkeit und das Initiativrecht der Kammer nicht beeinträchtigt. Damit handelt der DIHT nach seiner Satzung im gesetzlichen Aufgabenbereich der Industrie- und Handelskammern, die Beteiligung der Kammern an dem DIHT ist ein Teil ihrer eigenen Aufgabenwahrnehmung.“

Die Länderwirtschaftsministerien, die die Aufsicht über die IHK führen, haben die Aufgabe, darüber zu wachen, daß die Kammern sich nur dann Vereinen anschließen, wenn dies Teil der den Kammern nach dem IHK-Gesetz obliegenden Aufgaben ist.

